

Einsatz des Umweltgutachters im Herkunftsnachweisregister

In einigen Fällen muss der Anlagenbetreiber einen Umweltgutachter (UG) beauftragen. Dies ist beispielsweise abhängig von der Art der Anlage oder der bisher genutzten Vergütungsform. Ein Umweltgutachter ist auch notwendig, wenn der Anlagenbetreiber spezielle Qualitätsmerkmale der Stromerzeugung bzw. einer gekoppelten Lieferung auf den Herkunftsnachweisen (HKN) vermerkt haben möchte.

Gutachter sind nur solche im Sinne des Umweltauditgesetzes, die über eine Zulassung in den Zulassungsbereichen 35.11.6 (Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung) und/oder 35.11.7 (Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung) und/oder über eine Zulassung für den Bereich Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung entsprechend dem Zulassungsbereich 38 verfügen.

Nachfolgend listen wir sämtliche Fälle auf, in denen der Umweltgutachter im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters tätig werden muss:

1. Prüfung durch Umweltgutachter bei Anlagenregistrierung:
 - a. Anlagen > 100 kW, die in den vergangenen 5 Jahren höchstens 6 Monate oder weniger EEG-Einspeisevergütung oder Marktprämie bezogen haben (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) HkRNDV)
 - b. Anlagen > 100 kW, die in den vergangenen 5 Jahren höchstens 6 Monate oder weniger ein EVU belieferten, das das Grünstromprivileg nutzte (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) HkRNDV)
 - c. Biomasseanlagen (Anlagen, die ausschließlich Biomasse einsetzen und Mischfeuerungsanlagen) > 100 kW (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HkRNDV)
2. Prüfung durch Umweltgutachter bei Anlagenänderung:
 - a. Anlagen > 100 kW, bei denen sich die Daten des § 21 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 9, Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 HkRNDV ändern – Bestätigung durch Umweltgutachter innerhalb eines Monats (§ 24 Abs. 2 S. 1 HkRNDV), soweit die Änderung nicht der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes vorher übermittelt hat (§ 24 Abs. 2 S. 2 HkRNDV)
3. Ausstellung der HKN:
 - a. vor der Ausstellung von HKN für Pumpspeicherkraftwerke, Wirkungsgradfaktor (§ 13 Abs. 3 S. 1 HkRNDV)
 - b. vor der Ausstellung von HKN für Pumpspeicherkraftwerke, Bestätigung der erzeugten Strommenge und der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge (§ 13 Abs. 4 S. 1 HkRNDV)
 - c. vor der Ausstellung von HKN für Biomasseanlagen > 100 kW, Bestätigung der Strommenge und der Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe (§ 42 Abs. 1 S. 1 HkRNDV), dazu dient das Einsatzstofftagebuch (§ 42 Abs. 2 S. 1 HkRNDV) und Inaugenscheinnahme der Anlage in Abständen von höchstens 15 Monaten (§ 42 Abs. 3 S. 2 HkRNDV)

- d. vor der Ausstellung von HKN bei Anlagen > 250 kW, zu denen der Arealnetzbetreiber die Strommengen mitteilt (§ 41 Abs. 3 S. 2 HkRNDV), da dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung die Daten nicht vorliegen (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 HkRNDV), Bestätigung der Strommenge
- 4. Zusatzinformationen auf HKN:
 - a. Zusatzangaben „zur Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage“ (§ 16 Abs. 2 S. 1 HkRNDV)
 - b. Kopplung (§ 16 Abs. 5 HkRNDV)
- 5. Vorlage weiterer Unterlagen auf Nachfrage des UBA (§ 44 Abs. 2 HkRNDV)

Wichtiger Hinweis:

Ab 01.07.2021 ist das Umweltbundesamt zuständig für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für erneuerbaren Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt unterliegen der Begutachtung durch einen Umweltgutachter. Entsprechend können ab dem 1. Juli 2021 auch UG, die über eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung entsprechend dem Zulassungsbereich 35.30.6 verfügen, für diese Aufgaben im HKNR tätig werden.